

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH (SWR) über die Nutzung von SWR-Ladesäulen sowie von Ladesäulen von Roamingpartnern mittels einer Ladekarte

§ 1 Gegenstand der AGB's

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von SWR betriebenen Ladesäulen (nachfolgend „SWR-Ladesäulen“) durch den Kunden zur Ladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Vertragspartner für diesen Ladevorgang ist die 100 % Tochtergesellschaft Energieservice Rhein-Main GmbH (ESRM).

§ 2 Leistungen der SWR, Ladekarte

- (1) Die SWR überlassen dem Kunden eine Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Contract-ID.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die SWR-Ladesäulen zur Ladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen.
- (3) Die Ladekarte bleibt Eigentum der SWR. Sie sowie PIN-Nummer und Contract-ID sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust der Karte hat der Kunde diese unverzüglich im Portal zu deaktivieren.
- (4) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

§ 3 Benutzung der Ladesäulen

- (1) Die Benutzung der SWR-Ladesäulen setzt voraus, dass der Kunde sich vorher einmalig auf der Internetseite der SWR unter www.stadtwerke-ruesselsheim.de/strom-tanken mittels der ihm überlassenen PIN-Nummer und Contract-ID registriert hat. Nach erfolgter Registrierung wird die Ladekarte durch SWR für die Benutzung freigeschaltet.
- (2) Der Kunde wird die SWR-Ladesäulen der SWR mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen. Die Bedienungsanleitungen sind der jeweiligen SWR-Ladesäule zu entnehmen.
- (3) Die Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für den Personenkraftverkehr dienenden Elektrofahrzeuge verwendet werden.
- (4) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).
- (5) Defekte oder Störungen der Ladesäulen der SWR hat der Kunde unverzüglich den SWR unter Telefonnummer 06142/ 500 522 zu melden. Eine Ladung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§ 4 Roaming

- (1) Der Kunde ist berechtigt, mit der Ladekarte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Ladesäulen von sog. Roamingpartnern der SWR zu nutzen (nachfolgend „Roaming“ genannt). Unter Roamingpartner sind solche Betreiber von Ladesäulen zu verstehen, die der Nutzung der von ihnen betriebenen Ladesäulen durch Kunden der SWR zugestimmt haben.
- (2) Die Nutzung der Ladesäulen der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner. Die Nutzungsbedingungen sind vom Kunden beim jeweiligen Roamingpartner, dessen Ladesäule der Kundennutzen will, eigenständig einzuholen.
- (3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner der SWR sowie der Standorte deren Ladesäulen kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.

§ 5 Entgelt, Abrechnung

- (1) Der Kunde zahlt je überlassener Karte ein einmaliges Entgelt i. H. v. 5,00 Euro. Für die Entnahme von elektrischer Energie an einer SWR-Ladesäule oder der Ladesäule eines Roamingpartners zahlt der Kunde ein Entgelt, das sich aus einem Grundpreis und einem dem Arbeitspreis sowie der Menge an entnommenen Kilowattstunden ergibt. Der Grundpreis beträgt 9,90 €/Monat. Der Arbeitspreis beträgt im Fall einer SWR-Ladesäule pro entnommener kWh 0,35 Euro für AC-Säulen (Normalladen) und 0,40 Euro für DC-Säulen (Schnellladen). Im Fall des Roamings mit der SWR Ladekarte beträgt der Arbeitspreis pro kWh 0,40 Euro für AC-Laden und 0,45 Euro für DC-Laden.
- (2) Die vorstehend genannten Beträge und Preise verstehen sich brutto inklusiv der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. SWR rechnet ihre Leistungen monatlich nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zu dem von SWR angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die SWR sind berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
- (3) Gegen Ansprüche der SWR kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- (4) Die Rechnungsstellung wird von der SWR im Namen der ESRM durchgeführt.

§ 6 Haftung

- (1) SWR haftet nicht für die Verfügbarkeit der Ladesäulen.
- (2) Die Haftung der SWR für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. SWR haftet insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus dem Verlust oder Diebstahl der Ladekarte oder der von ihm aufbewahrten PIN Nummer oder Contract-ID resultieren. Satz 1 und 2 gelten nicht, sofern die Pflichtverletzung der SWR auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 7 Änderung der Kundendaten

Der Kunde pflegt unverzüglich Änderungen seiner Anschrift im Portal.

§ 8 Vertragsbeendigung, Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner zum Ende der 3-monatigen Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn SWR begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an SWR zurückzugeben.

§ 9 Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWR automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWR sind verpflichtet die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- (2) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- (3) Weitere gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.